319. Berordnung bes Bundesminiftere für Sandel und Berfehr im Ginvernehmen mit dem Bundesminifter für Unterricht vom 24. Oftober 1930, womit die Satungen der Sochichule für Belthandel in Bien verlautbart werden.

In der Anlage werden die auf Grund bes § 6 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1930, B. G. Bl. Rr. 234, betreffend die Berleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades "Diplomtaufmann" an diefer Bochichule, vom Bundes: minifter für Sandel und Bertehr im Ginvernehmen mit bem Bundesninister für Unterricht erlassenen Sayungen ber genannten Sochichule verlautbart.

Beinl

Anlage.

Satungen der Hochschule für Welthandel in Wien.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. (1) Die Hochschule für Welthandel im folgenden turz Hochschule genannt — hat wiffen= schaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiete bes Sandels und der Wirtschaft im Rahmen ber Aufgaben ber Sandelshochschulen zu pflegen. Es obliegt ihr, ihren hörern eine gründliche theoretische und praktische kaufmännische Ausbildung zu vermitteln und fie zur Betätigung in leitenden Stellen bes Birt= ichaftslebens heranzubilben.
- (2) Die Sochschule bient auch ber Beranbilbung eines wissenschaftlichen Rachwuchses auf den von ihr vertretenen Gebieten und der Ausbildung von Lehr= amtstandidaten für taufmannische Lehranstalten.
- § 2. Die Einrichtung der Hochschule beruht auf bem Grundsate der Lehr= und Lernfreiheit.
- § 3. (1) Der Studiengang umfaßt 6 Semester für die Erlangung bes Diploms ber Hochschule und 8 Semefter für bie Erlangung bes Dottorates ber Bandelswiffenschaften.
- (2) Rebst ben an ber Hochschule vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen (§ 1) werden auch bie wichtigsten Sandelssprachen mit dem Biele ihrer gründlichen praktischen Beherrschung möglichst gelehrt.
- (3) Bur Einführung in die Pragis wird ben Hörern Gelegenheit geboten, unter fachmannischpädagogischer Leitung hervorragende wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sowie einzelne für ben Außenhandel wichtige Handels= und Hafenplätze zu besuchen.

- § 4. Für die Aufnahme ber Borer, die Ents richtung ber Studiengebühren, den Studiengang, die Voraussehungen zur Erlangung des Diploms und bes Doktorates der handelswiffenschaften ift außer diesen Sagungen die Studien= und Brufungsordnung, beziehungsweife bie Rigorofen- und Promotions. ordnung maßgebend.
- § 5. Die Bochichule unterfteht bem Bundesministerium für handel und Berkehr, das in allen die Organisation der Anstalt betreffenden wichtigen Angelegenheiten bas Ginvernehmen mit bem Bundesminifterium für Unterricht pflegt.

Abschnitt II.

Bermaltung ber Auftalt.

- § 6. (1) Die Hochschule wird vom Berein "Bochichule für Belthandel" verwaltet und aus ben nach den Bereinssatzungen hiefür gewidmeten Mitteln erhalten.
- (2) Die Verwaltung erfolgt burch bas Vereinsfuratorium, das über alle ben Sochichulzweden gewidmeten Bermögensbeftande und die Ginfunfte - unbeschadet ber Bestimmungen bes § 5 bes Bundesgesetes bom 2. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 234 — verfügt. Das Kuratorium sorgt auch für die Erhaltung des Schulgebaudes samt seinen Einrichtungen und überwacht die gesamte Buchführung und Geldgebarung.

(8) Ihm obliegt die Aufficht hinfichtlich ber Ginhaltung ber Satungen ber Hochschule und ber Hausordnung sowie die Festsetzung ber allgemeinen Beftimmungen für bie Stundung bes Stubien-

gelbes.

(4) An Beratungen von den Lehrplan, die Studienund Brufungsordnung ober ben Studienbetrieb betreffenden Angelegenheiten nehmen ber Reftor und fallweise ein vom Professorenkollegium aus seiner Mitte gewähltes Witglied mit beratender Stimme teil.

Abschnitt III. Lehrförper.

- § 7. Der Lehrkörper besteht aus bem Rettor, ben ordentlichen und außerordentlichen Professoren, ben Privatdozenten, ben aus Bundesmitteln befolbeten Affiftenten und den vom Kuratorium vertragsmäßig bestellten Lehrfräften (Honorarbozenten, wiffenschaftlichen Silfsträften und Lehrern).
- § 8. (1) Der Rettor wird von den an der Sochschule im Sauptamt angestellten ordentlichen und außerorbentlichen Professoren für eine einjährige Kunftionsbauer gewählt.
- (2) Die Wahlhandlung fann nur in Anwesenheit wenigstens ber Salfte ber Bahlberechtigten vorge-

nommen werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahls berechtigten Professoren erforderlich; kommt sie nicht zustande, so erfolgt eine engere Wahl unter dens jenigen, die die zwei höchsten Stimmenzahlen ershalten haben; sührt auch diese Wahl wegen Stimmenzgleichheit zu keinem Ergebnisse, so entscheidet das Los.

(3) Bählbar sind nur die der Hochschule im Hauptaute angehörenden ordentlichen Professoren. Der abtretende Rektor kann wieder gewählt werden.

(4) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so hat er die Gründe der Ablehnung anzugeben, über deren Bulässigkeit die Wählenden ohne Beratung abstimmen. Hällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er Berusung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr einlegen, das hierüber im Einsvernehmen mit dem Bundesministerium für Untersticht endgültig entscheidet.

(5) Die Bahl des Rektors wird dem Bundes= ministerium für Handel und Verkehr zur Bestätigung vorgelegt, das hiebei das Einvernehmen mit dem

Bunbesministerium für Unterricht pflegt.

(6) Die Wahl findet in der zweiten Hälfte bes Monats Juni statt. Der neue Rektor hat spätestens acht Tage vor Beginn des neuen Studienjahres die Amtsgeschäfte von seinem Vorgänger zu übersnehmen.

- (7) Die Zurücklegung bes Amtes bes Rektors kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Aber die Annahme ober Ablehnung der Demission entsicheibet das Bundesministerium für Haudel und Berkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht.
- § 9. (1) Der Rektor vertritt die Hochschuse in allen ihren Beziehungen nach außen, soweit dies nicht dem Kuratorium vorbehalten ist. Er führt während seiner Antsdauer den Titel Magnifizenz.
- (2) Er trägt zunächst die Verantwortung für den Bollzug der die Anstalt betreffenden Vorschriften und Beschlüsse. Er hat die Pflicht, auf auftretende Wängel aufmerksam zu machen, sie abzustellen und nötigenfalls dem Kuratorium und dem Bundesminissterium sur Handel und Verkehr zu berichten.

(3) Der Rettor führt den Borsit in den Sigungen bes Professorentollegiums, vollzieht dessen Beichlüsse und teilt den Bollzug in der nächsten Sitzung mit.

(4) Hegt der Rektor gegen einen Beichluß des Projessorenkollegiums Bedenken, so kann er ansordnen, daß dessen Aussührung vorläusig unterbleibe. Er hat den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Prosessorenkollegiums nochmals zur Beratung zu bringen und im Falle abermaliger Meinungsversichiedenheiten die Entscheidung des Bundesminissteriums für Handel und Verkehr anzurusen.

(6) Berichte und Eingaben des Acktors und des schlägen des Professorenkollegiums an das Auratorium sind diesem stätigung durch das Bundesministerium für Handel

vom Rektor, wichtige Berichte und Eingaben an das Bundesministerium für Handel und Berkehr sind vom Rektor im Wege des Kuratoriums vorzulegen. Geschäftsstücke, die zu ihrer Erledigung nur der Answendung bestehender Vorschriften bedürfen oder die eine schleunige Erledigung ersorbern, erledigt der Rektor und berichtet hierüber dem Proscisorenstollegium in der nächsten Sigung.

(6) Der Rektor hat für bie rechtzeitige Busammenftellung und Berlautbarung ber Borlefungsverzeichs

niffe Sorge zu tragen.

- (7) Der Reftor hat dem Kuratorium am Ende jedes Studienjahres und auf Berlangen, oder wenn die Verhältnisse dies erheischen, über den Zustand der Hochschule zu berichten und die die Hochschule betreffenden Anfragen zu beantworten.
- § 10. Der Rektor ift der Borstand der dem unmittelbaren Schulbetriebe dienenden Hochschulskanzlei, der Bibliothek sowie der Wohlsahrtseinrichet tungen und der Borgesetzte der hiefür bestellten Beantten, Kanzleikräfte, Pedelle und sonstigen angestellten Personen.
- § 11. Der Rektor bezicht die im Berordsnungswege für die akademischen Funktionare der Hochschulen in Wien sestgesetzt Amtszulage, und zwar in dem jeweils für die Rektoren an den aus Bundesmitteln erhaltenen Hochschulen in Wien mit Ausnahme der Universität und der Technischen Hochschule zulässigen Höchstausmaße.
- § 12. Der Rettor wird im Kalle ber Berhinderung von feinem Borganger im Amte - bem Brorektor — dieser von dem dienstältesten Brosessor ver= treten. Ift ber Reftor an ber Erfüllung feines Umtes dauernd verhindert, fo hat das Professorenkollegium im Wege bes Ruratoriums an bas Bunbesminis fterium für handel und Berkehr einen Antrag zu stellen, ob eine Reuwahl vorzunehmen ober bie Broreftor und ben Stellvertretung burch ben bienstälteften Professor fortzuführen fei. Im zweiten Falle bezieht ber Stellvertreter bie im Berhaltniffe Stellvertretung zu bemeffenbe zur Dauer der Amtszulage.
- § 13. (1) Für die Ernennung der ordentlichen und außerordentlichen Prosessionen hat das Prosessorensteller Boulegium im Bege des Kuratoriums dem Bundesministerium für Handel und Verkehr Borschläge zu erstatten, wobei nach Tunlichkeit stets drei Personen vorzuschlagen sind.

(2) Das Berhältnis der Privatdozenten wird

burch die Habilitationsnorm geregelt.

(3) Die vertragsmäßige Bestellung von Honorars bozenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und Lehrern burch das Auratorium erfolgt auf Grund von Borsschlägen des Professorenkollegiums und nach Bestätigung durch das Bundesministerium für Handel

und Berkehr im Ginvernehmen mit bem Bundes= ministerium für Unterricht. Für ihre Entlohnung gelten die vom Kuratorium aufgestellten Bestimmungen.

- § 14. (1) Das Professorenkollegium besteht aus den an der Hochschile im Hauptamte angestellen ordentlichen und außerordentlichen Professoren.
- (2) Titularprosessoren, Privatdozenten, vertragsmäßig angestellte Honorardozenten und Lehrer sind nicht Mitglieder des Prosessorentollegiums; sie wählen aus ihrer Mitte mit einsacher Stimmenmehrheit für die Tauer tines Studienjahres einen Bertreter und einen Stellvertreter. Der Bertreter, im Berhinderungssalle sein Stellvertreter, hat im Prosessorenfollegium bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Rektorswahl (§ 8), beschließende Stimme.
- (3) Die Sitzungen bes Prosessorenkollegiums werden vom Rektor nach seinem Ermessen oder auf ein von wenigstens fünf Mitgliedern des Kollegiums gestelltes Berlangen einberusen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Unwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder und die einsache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ersorderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Borstende. Kein Witglied darf sich der Abstimmung enthalten. In Bersonalangelegenheiten wird mit Stimmzettel absgestimmt.
- (4) Aber bie Sitzungen ift ein Protokoll zu führen, bessen Aussertigung außer vom Borsitzenden und vom Schriftsührer von drei hiefür gewählten Witgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen und dem Bundesministerium für Handel und Berkehr zur Einsicht vorzulegen ist.
- (6) Jedes Mitglied bes Professorenkollegiums hat bei ben Sigungen zu erscheinen ober seine Abwesenheit zu entschuldigen.
- (6) Die Teilnehmer an ben Sitzungen bes Professorenkollegiums sind zur Berichwiegenheit über die Berhandlungen und Beschlüsse verpflichtet.
- § 15. Das Professorenkollegium hat die unmittelbare Leitung des Lehr- und Lernbetriebes an der Hochschule und ist dem Kuratorium und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr in dieser hinsicht unterstellt.
- § 16. (1) Das Professorenfollegium hat darauf zu achten, daß alle in der Studienordnung vorsgeschenen Lehrgegenstände durch geeignete Lehrfräfte vertreten sind, und hat nicht nur bei Abgang eines Mitgliedes des Lehrförpers, sondern auch bei längerer Berhinderung einer Lehrfraft an das Auratorium, bei aus Bundesmitteln besoldeten Lehrpersonen im Wege des Auratoriums an das Bundesministerium für Handel und Berkehr Borschläge zu erstatten.
- (2) Dem Kollegium obliegt die Erstattung von dem schwarzen Brett ang Gutachten über die Ersüllung der Aufgaben der als gehörig tundgemacht.

- Hochschile, über notwendige Anderungen der Studienund Brüfungsordnung, die Beratung der Studienpläne, die Stellung von Anträgen über die Beschaffung von Lehrmitteln und über die Verleihung von Stipendien, die Bewilligung von Stundungen des Auditorien- und Kollegiengeldes und die Handhabung der Disziplinar- und Hausordnung der Hochschule.
- § 17. (1) Die im Hauptamt angestellten orbentlichen und außerordentlichen Prosessionen und Alsistenten dursen ohne Bewilligung des Bundes-ministeriums sür Handel und Berkehr an keiner anderen Anstalt unterrichten. Auch die Annahme von Berwaltungsratsstellen bei Erwerbsgesellschaften und die Ausübung solcher oder anderer Junktionen durch diese Lehrkräfte neben ihrer lehramtlichen Tätigkeit an der Hochschule ist von der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Berkehr abhängig. Um diese Bewilligung ist im Bege des Rektorates beim bezeichneten Bundesministerium mit dem Nachweis einzuschneten, das durch die Aussübung solcher Funktionen die lehramtliche Tätigkeit keine Eindusse erleidet.
- (2) Die bisziplinäre Verantwortlickleit aller Angehörigen des Lehrkörpers wird durch eine Disziplinarordnung geregelt; diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, das hierüber das Cinvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht pslegt.

Abschnitt IV.

Beamte und Kaugleiperfonal.

§ 18. Die vom Auratorium angestellten Personen werden nach den hiefür festgelegten Bestimmungen entlohnt und unterstehen einer vom Auratorium zu erlassenden Dienstvorschrift, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Berkehr bedarf.

Abschnitt V.

Die Sörer.

- § 19. Die Aufnahme der Hörer wird durch bie Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- § 20. Aber die Hörer wird eine Kartei geführt, aus welcher die Personalbaten, der Studiengang, das Gesamtergebnis der Prüfungen sowie eventuelle Disziplinarstrafen ersichtlich sind.
- § 21. Berlautbarungen des Rektors, des Brofesiorenkollegiums und der Kanzlei werden auf dem schwarzen Brett angeschlagen und gelten damit als gehörig kundgemacht.

Abschnitt VI.

Studiengebühren.

- § 22. Die Höhe ber Aufnahmegebühr und bes in jedem Semester von den Hörern zu erlegenden Auditorien: und Kollegiengelbes wird auf Grund Borschlages des Prosessorientollegiums vom Auratorium seftgesetzt. Gezahlte Studiengebühren werden nicht zurückerstattet.
- \$ 23. (1) Befreiungen von Studiengebühren besteben mit Ausnahme allfälliger Stiftungsbestimmungen an der Sochichule nicht. Ordentlichen Sorern fann unter ben vom Auratorium festgesetten Bebingungen bie gangliche ober teilweife Stundung bes Auditorien- und Rollegiengeldes bis zur Erlangung eines entsprechenden Ginkommens vom Professoren= tollegium ober von einem damit betrauten Ausichuß bewilligt werden. Dem bezüglichen Unsuchen ift ein von der Aufenthaltsgemeinde des Besuchstellers ausgestelltes Mittellosigkeitszeugnis, ferner von Meueintretenden das Reifezeugnis und von Bewerbern aus fpateren Semestern bas Melbungsbuch anzuichließen: auch ift im Gesuche anzugeben, ob der Besuchfteller früher ichon Stundung bewilligt erhalten hat sowie ob er ein Stipendium ober eine andere Unterftützung genießt. Die für bas Wintersemester erteilten Bewilligungen gelten auch für bas Commerfemester, die für das Sommersemester erteilten nur für biefes.
- (2) Die Bewilligung von Stundungen erfolgt ftets unter ber Bedingung, daß der Borer ordnungs= mäßig instribiert, die instribierten Borlesungen, Abungen und Seminare regelmäßig besucht, die vor= geschriebenen Brufungen friftgemäß und in Semeftern ohne Brüfung Kolloquien über Borlesungen im Gesamtausmaße von fünf Wochenstunden mit Erfolg ablegt und den übrigen Borfchriften ber Studien= ordnung sowie benen der Disziplinar= und Haus= ordnung entspricht. Im Falle ber Nichterfüllung biefer Bedingungen ift die Stundung durch Beschluß des Professorenkollegiums, beziehungsweise des erwähnten Ausschuffes zu widerrufen. Der Beichluß bes Ausschusses ift burch Beichwerde an bas Professorentollegium anfechtbar; biejes entscheidet enbgültig.

Abschnitt VII.

Disziplin.

§ 24. Für alle Hörer und für alle übrigen zu Borlesungen, Kursen, Institutsarbeiten, Borträgen aller Art u. s. w. im Hause und zur Benühung ber Hochschuleinrichtungen zugelassenen Bersonen gelten die mit Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Berkehr erlassene Disziplinar= und die Hansordnung.

Abschnitt VIII. Brüfungen.

- § 25. Die näheren Borschriften über bie von den hörern abzulegenden Prüfungen enthält bie Studien-, Prüfungs-, Rigorosen- und Pronotions- ordnung.
- § 26. (1) Der jeweilige Vorstand der handelsund industriepolitischen Sektion des Bundesministeriums für Handel und Verkehr ist der Vorsigende der Prüfungskommissionen. Der Bundesminister für Handel und Verkehr bestellt Stellvertreter des Vorsigenden in der ersorderlichen Anzahl auf die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Prüfungstommissionen bestehen außer dem Borsitzenden oder dessen Stellvertreter aus ordentslichen Mitgliedern und deren Ersahmännern. Die Kommissionen für die zweite (wirtschaftsgeographischstechnologische) und die dritte (volks und betriebswirtschaftliche) Prüsung bestehen außerdem noch aus einem Bertreter des Bundesministeriums sir Unterzicht und je zwei Bertretern der Wirtschaft als Beisiber.
- (3) Die im Hauptamte angestellten ordentlichen Prosessionen sind frast ihres Amtes ordentliche Mitzglieder der Prüfungskommissionen. Ordentliche Mitzglieder der Kommission für die erste (allgemeine) Prüfung sind auch die im Hauptamt angestellten außerzordentlichen Prosessionen jener Fächer, welche Gegenstände dieser Prüfung bilden. Sonstige ordentliche Mitglieder, die Ersahmänner und Beisiger werden vom Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht auf drei Jahre ernannt.
- (4) Der Borsigende der Prüfungskommissionen beruft diese ein. Er kann diese Aufgabe auch dem Rektor der Hochschule übertragen.
- (6) Die Zuweisung der Hörer zu den einzelnen Prüfungskommissionen ersolgt in der Reihensolge ihrer Anmeldung zu den Prüfungen. Die für die einzelnen Prüfungsfächer bestellten Ersahmänner sind bei jedem Prüfungstermin in der Weise als Prüsungskommissären heranzuziehen, daß sie in angemessener Reihensolge bei einem Trittel der Prüfungen als Prüser tätig sind. Gehören in ein und derselben Disziplin einer Prüfungskommission mehrere ordentsliche Mitglieder, beziehungsweise Ersahmänner an, so sind sie im Rahmen der auf sie entsallenden Anteile (zwei Trittel, beziehungsweise ein Trittel der Prüfungen) nach Wöglichseit bei den einzelnen Prüfungsterminen gleich oft als Prüfungskommissäre heranzuziehen.

Abschnitt IX.

Brüfungstagen.

§ 27. Die Sobe der Priffungstagen und Here Berwendung wird durch Berordmung geregelt.

Abschnitt X. Sandelslehrerfurse.

§ 28. Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen haben das mit Verordnung des vormaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135, vorgeschriebene zweijährige Hochschulstudium — soweifür einzelne Vorlesungen nicht an anderen Hochschulen vorgesorgt ist — an der Hochschule für Welthandel zu absolvieren (§ 1). Die Vorlesungen und Prüfungen für diese Lehramtstandidaten werden zu einem "Handelslehrerkurs" zusammengestellt. In diesen können auch Kandidaten des Lehramtes an zweiklassigen Handelsschulen ausgenommen werden; deren Aufnahme als ordentliche Hörer der Hochschule hat die Erfüllung der Ansorderungen des § 4 der Studienordnung zur Voraussehung.

Abschnitt XI.

- § 29. (1) Nach Bedarf können an der Hochschule aus allen in ihren Aufgabenkreis gehörenden Wissenschaften allgemein zugängliche oder für Ansgehörige einzelner Berufskreise bestimmte Sonderturse und Einzelvorträge abgehalten werden.
- (2) Soweit bei ber Ankundigung nicht besondere Anordnungen getroffen werden, haben die Teilnehmer den für außerordentliche Hörer geltenden Anforberungen zu entsprechen.
- (3) Die Studiengebühr wird fallweise nach Anhörung des Prosessorenkollegiums vom Auratorium festgesett.
- § 30. Die bisherigen Satzungen ber Hochsichule treten außer Kraft.